

Beitragsordnung

der Werbegemeinschaft

„WIR NeunkirchenSeelscheider“ e.V.



Die in der Mitgliederversammlung vom 7. August 1990 gemäß § 10 der Satzung in Kraft gesetzte Beitragsordnung erhält ab 01.04.2025 folgende Fassung:

1.
 - a. Der Jahresbeitrag beträgt 220,00 Euro Netto (261,80 Euro Brutto).
 - b. Betriebe mit nur einem Inhaber (Kleinstbetriebe ohne Angestellte) erhalten eine Ermäßigung auf 130,00 Euro Netto (154,70 Euro Brutto).
 - c. Sind in einer Gemeinschaft 2 verschiedene Betriebe mit dem jeweils anderen Partner als Inhaber, so erhält der 2. Betrieb eine Ermäßigung auf 55,00 Euro Netto (65,45 Euro Brutto).
 - d. Für Betriebe, welche nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, beträgt der Beitrag nach Ziffer 1.a. 220,15 Euro Brutto, nach Ziffer 1.b. 130,90 Euro Brutto und nach Ziffer 1.c. 65,45 Euro Brutto.
 - e. Für Vereine mit bis zu 100 Mitgliedern beträgt der Jahresbeitrag 130,00 Euro Netto (154,70 Euro Brutto), bei über 100 Mitgliedern 220,00 Euro Netto (261,80 Euro Brutto).
 - f. Jedes Mitglied erhält über den Mitgliedsbeitrag eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer. Die Rechnung wird soweit wie möglich per Email im PDF-Format übersandt.
 - g. Für Mitglieder, welche nach Geschäftsaufgabe bzw. Geschäftsübergabe weiterhin Mitglied bleiben möchten, beträgt der Jahresbeitrag 65,45 Euro (entspricht Ziffer 1.c.)
2. Der Beitrag ist in vierteljährlichen Raten zu entrichten und ist fällig jeweils am 15.02./15.05./15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

Der Beitrag ist durch SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zu entrichten, eine entsprechende Einzugsermächtigung ist von jedem Mitglied zu erteilen.
3. Für Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) eintreten, beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Beitrittsmonats. Es hat für jeden Teilmonat des Quartals jeweils 1/12 des Jahresbeitrags zu entrichten.
4. Bei Mitgliedern, die während des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) ausscheiden, richtet sich die restliche Beitragszahlung gemäß §5 der Satzung.
5. Mitglieder mit mehreren Betrieben oder Firmen (Mehrfachmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 f der Satzung) zahlen nur für eine Firma Beitrag.
6. Diese Beitragsordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.